



---

**Fachbereich WD 7**

---

**Kartellrecht im Kontext von Olympia**

**Kartellrecht im Kontext von Olympia**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 035/26  
Abschluss der Arbeit: 21.05.2026  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen Kartellrecht</b>	<b>4</b>
2.1.	Nationales Kartellrecht	4
2.2.	Europäisches Kartellrecht	5
<b>3.</b>	<b>Anwendung auf Sportverbände</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>

## 1. Einleitung

Das Kartellrecht, welches heute von einem Nebeneinander des Wettbewerbsrechts der europäischen Union und nationaler Vorschriften gekennzeichnet ist, schützt die Freiheit des Wettbewerbs für alle Marktteilnehmer. Im Folgenden soll auf die Anwendbarkeit des Kartellrechts insbesondere auf olympische Sportverbände eingegangen werden.

## 2. Grundlagen Kartellrecht

Für Deutschland ist das Kartellrecht mittlerweile weitgehend gleichlaufend mit europäischem Recht formuliert. Das europäische Kartellrecht ist bei einem grenzüberschreitenden Bezug stets vorrangig zu dem deutschen Kartellrecht anzuwenden. Grund hierfür ist die Sicherung der einheitlichen Anwendung der europäischen Vorschriften.<sup>1</sup> Diese verdrängen jedoch das nationale Recht nicht, sodass eine parallele Anwendung stets zulässig ist. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 22 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>2</sup>.

### 2.1. Nationales Kartellrecht

Die zentrale Rechtsgrundlage des Kartellrechts in Deutschland ist das GWB. Es verleiht dem Bundeskartellamt als zuständiger oberster Behörde vier wesentliche Kontrollinstrumente zur Durchsetzung des Kartellrechts: das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, die Missbrauchsaufsicht, die Fusionskontrolle sowie verschiedene Abhilfemaßnahmen nach einer Sektoruntersuchung.

Das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen ist in § 1 GWB geregelt. Es handelt sich um ein Verbotsgesetz, dessen Verletzung zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>3</sup> führt.

Die Missbrauchsaufsicht gemäß §§ 19 ff. GWB ermöglicht dem Bundeskartellamt zu prüfen, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat und diese missbraucht. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei den in § 19 Abs. 2 GWB aufgeführten Verhaltensweisen vor.

Die Fusionskontrolle nach §§ 35 ff. GWB greift bei Zusammenschlüssen von mindestens zwei Unternehmen. Entscheidend ist, ob der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führt, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 36 Abs. 1 GWB).

---

1 Reh binder/von Kalben, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, § 22 GWB Rn. 5.

2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist.

3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

## 2.2. Europäisches Kartellrecht

Das europäische Kartellrecht ist insbesondere in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>4</sup> geregelt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts ist gemäß Art. 101 AEUV ist, dass der Handel zwischen Mitgliedsstaaten betroffen ist.

Gemäß Art. 101 AEUV ist das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (wie § 1 GWB) geregelt. Danach sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Auch eine entsprechende Regelung zu der Missbrauchsaufsicht (§ 19 GWB) findet sich in Art. 102 AEUV. Die Fusionskontrolle wird auf europäischer Ebene gemäß der Fusionskontrollverordnung (FKVO)<sup>5</sup> durchgeführt, die auf Art. 103 und Art. 352 AEUV beruht.<sup>6</sup>

Unter wirtschaftlicher Tätigkeit versteht der Europäische Gerichtshof (EuGH) in ständiger Rechtsprechung „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“.<sup>7</sup> Den unbestimmten Rechtsbegriff des Unternehmens legt der EuGH strikt am Schutzzweck der Wettbewerbsregeln aus, nämlich den unternehmerischen Wettstreit dort zu fördern, wo er existiert oder existieren kann.<sup>8</sup> Auf die Rechtsform oder die Art der Finanzierung der die Tätigkeit ausübenden Einheit kommt es nicht an. Auch das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.<sup>9</sup>

- 
- 4 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), abrufbar unter: [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV](#).
- 5 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 DES RATES vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), abrufbar in der deutschen Fassung unter: [Fusionskontrollverordnung \(FKVO\)](#).
- 6 Schuhmacher, Das Recht der Europäischen Union, 87. EL Januar 2026, Art. 101 AEUV Rn. 43.
- 7 Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 – C-222/04, abrufbar unter: [EuGH, Urteil vom 10.01.2006 - C-222/04](#); EuGH, Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18.06.1998 - Rs C-35/96, abrufbar unter: [EuGH, Urteil vom 18. 6. 1998 – C-35/96](#).
- 8 Säcker/Steffens, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4.- Auflage 2023, Art. 101 AEUV, Rn. 8.
- 9 Vgl. Hengst, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, Band 2: Europäisches Kartellrecht, 14. Auflage 2021, Art. 101 AEUV, Rn. 8.

### 3. Anwendung auf Sportverbände

Bei Sportverbänden ist die Anwendung des Kartellrechts danach auszuwerten, ob sich diese wirtschaftlich betätigen. Besteht kein Markt, der nach Wettbewerbsprinzipien funktioniert, ist auch das Wettbewerbsrecht nicht anwendbar.<sup>10</sup>

**Tätigkeiten einzelner Sportler** stellen wegen ihrer Kommerzialisierung jedenfalls im Profi- und im Halbprofisport eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sofern die Ausübung eine entgeltliche Dienstleistung ist. Bei entgeltlicher Leistungserbringung hält der EuGH regelmäßig die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für anwendbar, soweit die Ausübung des Sports zum Wirtschaftsleben gehört.<sup>11</sup>

**Sportvereine oder Sportverbände** können als Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen qualifiziert werden und kommen damit grundsätzlich als Adressaten des Kartellverbots in Betracht. Sie werden wirtschaftlich tätig, soweit sie beispielsweise Eintrittskarten für Spiele verkaufen, Werbeverträge schließen oder Embleme, Maskottchen und Fernsehübertragungsrechte kommerziell vermarkten. Sofern Sportverbände mit Teilnahmebedingungen, Regeln zur Aufstellung von Nationalmannschaften, Dopinggrenzen, Sperrzeiten o.ä. den ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettkämpfe sicherstellen wollen, können solche sportlichen Regeln im Einzelfall nur schwer von den Sanktionsregelungen zu trennen sein, die ihre Wirksamkeit absichern. Dies berührt jedoch nicht die Frage der Unternehmenseigenschaft. Vielmehr sind von Sportverbänden aufgestellte „**rein sportliche Regelwerke**“ einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, die im Einzelfall zu einer Ausnahme vom Tatbestand des Kartellverbots führen kann.<sup>12</sup> Danach wird der Grundsatz angewandt, dass je enger der Zusammenhang zwischen einer Verbandsregelung und der Organisation des Wettkampfsports ist, desto eher ist die Zielsetzung unter dem Gesichtspunkt des Kartellverbots legitim. Im Kernbereich der sportlichen Betätigung hat der Verband einen Gestaltungsspielraum. Dieser ist begrenzt, wenn mit der Regelung auch wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, die sich unmittelbar auf Nichtmitglieder auswirken.<sup>13</sup>

Für **olympische Sportverbände** hat das Bundeskartellamt bereits deutlich gemacht, dass das Kartellrecht nach den beschriebenen Vorgaben hier Anwendung finden kann. Laut dem Kartellamt erfolgen die Organisation und Vermarktung der Olympischen Spiele durch die Olympische Bewegung. Diese basiert auf der Olympischen Charta, die von allen Mitgliedern als bindend anerkannt werden muss. Die Olympische Bewegung wird im Rahmen der Organisation und Vermarktung der Olympischen Spiele jedoch nicht tätig. Vielmehr organisieren und vermarkten die Mitglieder der Olympischen Bewegung – namentlich das IOC, die OKs, die NOKs und die IFs – die Olympischen Spiele unter der Führung des IOC sowie nach Maßgabe der in der Olympischen Charta vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Demnach ist die Olympische Bewegung als

---

10 Säcker/Steffens, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4.- Auflage 2023, Art. 101 AEUV, Rn. 8.

11 Urteil des Gerichtshofes (EuG) vom 11.04.2000 – C-51/96 und C-191/97, Rn. 46 ff., abrufbar in der deutschen Fassung unter: [eur-lex.europa.eu - C-51/96 und C-191/97](http://eur-lex.europa.eu - C-51/96 und C-191/97).

12 Urteil des Gerichtshofes (EuG) vom 18.07.2006 – C-519/04 P, abrufbar in der deutschen Fassung unter: [eur-lex.europa.eu - C-519/04 P](http://eur-lex.europa.eu - C-519/04 P).

13 OLG Frankfurt, Urteil vom 20.11.2021 – 11 U 172/19, NZKart 2016, 233 ff.

---

solche kein Unternehmen, wohl aber ihre im Zuge der Organisation und Vermarktung der Olympischen Spiele handelnden Mitglieder. Auch wenn diese Mitglieder rechtlich voneinander unabhängige Unternehmen sind, die jedes für sich nicht einzelmarktbeherrschend sind, können sie, wie sich aus der Verwendung des Begriffs „mehrere Unternehmen“ in Art. 102 AEUV, § 19 GWB ergibt, in ihrer Gesamtheit eine marktbeherrschende Stellung einnehmen.<sup>14</sup>

#### **4. Fazit**

Das europäische und das nationale Kartellrecht sind auch auf Sportverbände anwendbar. Hier ist jedoch im Einzelnen abzuwägen, ob eine wirtschaftliche Betätigung des jeweiligen Sportverbandes vorliegt. Für olympische Sportverbände wie das IOC, die OKs, die NOKs und die IFs hat das Bundeskartellamt dies in der Vergangenheit bejaht.

\* \* \*